GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 4. April 1953 |

Nr. 43

Tag

Inhalt

Seite

30. 3. 53 Zweite Durdiführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953

497

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.

Vom 30. März 1953

Auf Grund des § 57 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) — im folgenden kurz "Verordnung" genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landund Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium des Innern, dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Die folgenden Bestimmungen sind unter Berücksichtigung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 331) — kurz Erste Durdiführungsbestimmung — anzuwenden.

Abschnitt I

Getreide, Speisehülsenfrüchte. Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Unter die im § 2 der Verordnung angeführte Bezeichnung "Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten*4 fallen sowohl Konsum- wie auch Saatguterzeugnisse folgender Kulturpflanzen:

a) Getreide:

Weizen

Roggen

Gerste (Braugerste, zu Brauzwecken geeignete Sommergerste, Industriegerste, Futtergerste) Hafer (Industriehafer, Futterhafer) Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten Mais

Hirse.

• 1. Durchfb. (GBl. S. 331).

b) Speisehülsenfrüchte:

Speiseerbsen

Speisebohnen

Speisetellerlinsen

Kleinsamenlinsen Buchweizen

c) Ölsaaten:

Winter röls a aten: Winterraps, Winterrübsen Sommer röls aaten: Sommerraps, Sommerrübsen, Mohn, Öllein, Senf, Leindotter.

(2) Unter die Bezeichnung "Kartoffeln" fallen sowohl Konsum- wie auch Saatguterzeugnisse von:

Frühkartoffeln.

Mittelfrühkartoffeln,

Spätkartoffeln (Speisekartoffeln, Fabrikkartoffeln,

Futterkartoffeln).

(3) Unter die Bezeichnung "Gemüse" fallen folgende der Pflichtablieferung unterliegende Gemüsearten:

a) Treibgemüse:

Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren zu den für Treibgemüse festgesetzten Terminen:

b) Freilandgemüse:

Früh- und Spätweißkohl, Früh- und Spätwirsingkohl, Früh- und Spätrotkohl, Rosenkohl, Früh- und Spätblumenkohl, Früh- und Spätkohlrabi, Spargel, Pflückerbsen und -bohnen, Einlege- und Salatgurken, Tomaten, Früh- und Spätmöhren, Wurzelpetersilie, Sellerie, Meerrettich, Lauch- und Knollenzwiebeln, Rhabarber, Porree, Rote Rüben und Speisekohlrüben.

(4) Als Treibgemüse gilt nur das Gemüse, das bis zur Ernte unter Glas kultiviert wurde. Gemüse, das eine Anzucht unter Glas erfahren hat, jedoch im Freiland geerntet wurde, gehört nicht zum Treibgemüse.

§ 3 Austausch von pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Die im Ablieferungsbescheid für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden (Rückstände) aus den Vorjahren, sind — sofern nichts anderes bestimmt ist — in natura abzuliefern.

(2) Mais, Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten und Hirse können auf das Pflichtablieferungssoll für Hafer geliefert werden.